



TOP 32 DER TAGESORDNUNG

ZUSCHLAGSVERTEILUNG GOP

Mitgliederversammlung 2021

1. HINTERGRUND DES ANTRAGS



Soweit der GEMA für Nutzungen auf sog. **Gemischten Online-Plattformen** keine (verwertbaren) Meldungen der DSPs vorliegen, erfolgt die Vergütung für diesen Anteil der Nutzungen **mittelbar durch eine Zuschlagsverteilung** auf das sog. modifizierte Jahresaufkommen der Berechtigten. Dabei werden die dafür zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Teilen auf mehrere Sparten Gruppen aufgeteilt. Für jede Sparten Gruppe und die enthaltenen Jahresaufkommen ergibt sich dadurch ein **jährlich variierender Zuschlagsprozentsatz**.



Zwei dieser gemäß § 182e Abs. 4 VP gebildeten Sparten Gruppen weisen aktuell **atypische Nutzungs- und Ertragsentwicklungen** auf:

- 1 Die Sparten Gruppe **Aufführung und Wiedergabe** (§ 182e Abs. 4 (a)) verzeichnet für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 erhebliche **Rückgänge infolge der Corona-Pandemie**.
- 2 In der Sparten Gruppe **Vervielfältigung und Verbreitung** (§ 182e Abs. 4 (d)) hat sich der **Rückgang des Ton- und Bildtonträgermarktes** stark beschleunigt.

Die gleichmäßige Mittelaufteilung auf die Sparten Gruppen führt bei derartigen **Rückgängen in der Zuschlagsbasis** zu jeweils **überdurchschnittlichen Zuschlägen** („je geringer die Aufkommensbasis, desto höher der Zuschlagsprozentsatz“) für Aufkommen in den betroffenen Sparten Gruppen.

2. LÖSUNG



Um diesem Effekt entgegen zu wirken, soll bei der **Zuschlagsverteilung**

- 1 für die Spartengruppe **Aufführung und Wiedergabe** mit Wirkung für die **Geschäftsjahre 2020 und 2021 (Corona-bedingt)** sowie
- 2 für die Spartengruppe **Vervielfältigung und Verbreitung** zeitlich unbefristet

ein **durchschnittlicher Zuschlagsprozentsatz der Geschäftsjahre 2017-2019** zur Anwendung kommen.



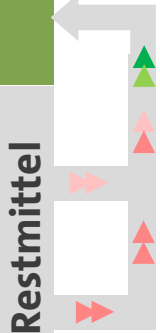
Durch die Anwendung der durchschnittlichen (niedrigeren) Zuschlagsprozentsätze für die betroffenen Spartengruppen Aufführung und Wiedergabe sowie Vervielfältigung und Verbreitung verbleiben **Restbeträge**. Diese sollen – so sieht es der Antrag vor - den Verteilungsmitteln für die Zuschlagsverteilung in der **Spartengruppe Online** zufließen. Dadurch **erhöht sich dort der jährlich variierende Zuschlagsprozentsatz** für die Jahresaufkommen deutlich.

3. DARSTELLUNG

gleichmäßige
Mittelaufteilung
§ 182e Abs. 4 VP



Spartengruppen	2017 Zuschlags- prozentsätze GOP+GOP VR	2018 Zuschlags- prozentsätze GOP+GOP VR	2019 Zuschlags- prozentsätze GOP+GOP VR	2017 - 2019 Durchschnitt	2020 Simulation* ohne Anpassung	2020 Simulation* mit Anpassung
Ausland	3,50%	2,99%	3,97%		4,8%	4,8%
Online	8,31%	6,93%	5,89%		4,3%	+ auf 8,8%
Aufführung Wiedergabe	2,68%	2,45%	3,14%	Ø 2,8%	7,9% „Corona- bedingt“	- auf 2,8%
Vervielfältigung Verbreitung	4,75%	4,94%	8,75%	Ø 6,1%	10,1% „markt- bedingt“	- auf 6,1%
Hörfunk	3,54%	3,05%	4,35%		5,8%	5,8%
Fernsehen Vorführung	2,26%	1,70%	2,29%		2,4%	2,4%



* auf Basis derzeit prognostizierbarer Zuschlagsmittel und Höhe der Zuschlagsbasis